

Beabsichtigte Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (FörderRiLi Jugend) zum 01.03.2024 in Bezug auf die

Förderung von Jugendbildungsstätten

-unter Vorbehalt des Inkrafttretens der beabsichtigten Neufassung der FörderRiLi Jugend-

Gegenstand der Förderung – Nr. 2.5

Jugendbildungsstätten,

- deren Wirkungskreis über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen,
- verbandliche und überverbandliche Arbeit in außerschulischen Jugendbildung leisten,
- ein eigenes Bildungsprogramm anbieten,
- Bildungsmaßnahmen anderer Träger unterstützen.

Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2.5

- Mind. 50 % der Jugendbildungstätigkeit der Einrichtung sind offene Angebote der Jugendbildung.
- Vorlage des Bildungsprogrammes der Einrichtung mit Antragstellung und jährliche Fortschreibung im Bewilligungszeitraum
- Die Jugendbildungsstätte muss, die auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes veröffentlichten Qualitätskriterien für Jugendbildungsstätten erfüllen.

Bemessungsgrundlage – Nr. 5.4.5

Festbetrag: bis zu 70.000 € pro Jahr für

- Personalausgaben für Leitung,
 - Personalausgaben für Pädagogische Mitarbeiter, bis maximal zur Höhe der Personalausgabenpauschale nach dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (Qualitätsstufe c – Jahreswert 59.633 € bei 40 Wochenarbeitsstunden)
 - Honorare für Fremdreferenten in der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen sowie der Ausbildung von Jugendleitern in der Jugendarbeit.
- Bei Personalausgaben für Leitung – Tätigkeitsdarstellung, Stellenbewertung und Beachtung Besserstellungsverbot
Für die Förderung von Leitung ist mit Blick auf Beachtung des Besserstellungsverbot eine Stellenbewertung erforderlich.
 - Für die Förderung von pädagogischen Mitarbeitern gilt das Fachkräfteerfordernis nach Nr. 4.2.2.1 Abs. 1 – für die Aufgabe persönlich und pädagogisch geeignet und eine sozialpädagogische oder der Trägersausrichtung entsprechende fachliche Qualifikation, mit mindestens der Wertigkeit eines Fachhochschulabschlusses besitzen. Es bedarf hier einer Tätigkeitsdarstellung.
 - Die Förderung eines pädagogischen Mitarbeiters ist bei 40 Wochenarbeitsstunden auf 59.633 € (aktueller Wert nach dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass Qualitätsstufe c) begrenzt. Bei einer geringeren Wochenarbeitszeit erfolgt eine anteilige Verringerung. Keine Beschränkung auf eine Person, jedoch Begrenzung aufgrund des Festbetrages bei 70.000 €.

- Aufteilung der Anteile für Leitung, pädag. Mitarbeiter, Fremdreferenten-Honorare ist dem Träger überlassen.
- Sachausgaben einschließlich Honorare für Fremdreferenten bei nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen nach
Nr. 2.1 Jahresbildungsprogramm,
Nr. 2.4 internat. Jugendarbeit und
Nr. 2.6 Sonstige Maßnahmen
sind ausschließlich in diesen Maßnahmen anzugeben. Mit den dortigen Förderungen ist eine Finanzierung für diese Maßnahmen abgegolten. Aus diesen geförderten Maßnahmen sind keine Sachausgaben bei der Förderung der Jugendbildungsstätte abrechenbar.
- Übersteigt die Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe des übersteigenden Betrages. (5.4.5 letzter Abs.)

Anträge – Nr. 6.4

- **schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** unter Verwendung des Antragsformulars der Bewilligungsbehörde inkl. aller in den Formularen geforderten Angaben und dazugehörigen Anlagen/Unterlagen insbesondere:
 - a. Erklärung, in welcher Form die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen anderer Träger erfolgen soll
 - b. Erklärung über die Erfüllung der Qualitätskriterien für Jugendbildungsstätten nach Nummer 2.5
 - c. BildungsprogrammZuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben mit dem Antrag darzustellen und zu belegen, wer dem Land gegenüber für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet.

Verwendungsnachweis – Nr. 6.5

- Tabellarische Belegübersicht als zahlenmäßiger Nachweis, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Datum, Zahlender, Empfangender sowie Grund und Zahlbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Vorlage von Belegen einzureichen, sofern der Bescheid nichts anderes regelt. Bei Bedarf können die Belege durch die Bewilligungsbehörde angefordert werden.
- Erklärung zu Zeiten und Umfang der Erstattungen, Entschädigungen oder Lohnersatzleistungen insbesondere für Erstattungen nach dem AAG bei Personalausgaben der geförderten Stellen.
- Sachbericht inkl. Erklärung, in welcher Form die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen anderer Träger erfolgt ist
- Formblatt –Bildungsprogramm (Ist Stand)
- Für gefördertes hauptamtliches Personal ist der zeitliche Umfang der geförderten Tätigkeit mit Arbeitszeitznachweisen (Formblatt) zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei Bewilligung zugrunde gelegten Stellenbewertung (bei Personalausgaben für Leitung) bzw. der Qualitätsstufe (bei Personalausgaben für Pädagogische Mitarbeiter entsprochen hat.

Besonderheiten für das Jahr 2024 durch Inkrafttreten der Richtlinie-Änderung zum 01.03.2024

Durch das Inkrafttreten der Richtlinienänderung zum 01.03.2024 und nicht mit Beginn eines Jahres ergeben sich Besonderheiten für die Umsetzung Förderung der Jugendbildungsstätten.

Mögliche Förderung 2024:

| Zeitraum | zugrunde liegende Jahresfestbetrag | Monatsbetrag | Anzahl der Monate | Förderung | Hinweise |
|-----------------------------|------------------------------------|--------------|-------------------|--------------------|-------------------------------|
| Jan und Feb 2024 | 54.000,00 € | 4.500,00 € | 2 | 9.000,00 € | Festbetrag mit Nachweis im VN |
| Mrz bis Dez 2024 | 70.000,00 € | 5.833,33 € | 10 | 58.333,30 € | |
| mgl. Gesamtförderung | | | | 67.333,30 € | |

Die Gesamtförderung für die Jugendbildungsstätte in 2024 kann bis zu 67.333,30 € betragen.

- Besonderheit bei Förderung von pädagogischen Mitarbeitern

Bei der Förderung der Personalausgaben für pädagogische Mitarbeiter können bei einer 40h/Woche

- für Jan und Feb die Personalausgaben für den jeweiligen Mitarbeiter von monatlich bis zu 4.500 € (1/12 von 54.000 €), also insgesamt bis zu 9.000 € berücksichtigt werden,
- ab März sind Personalausgaben in Höhe von maximal dem 10fache Monatsbetrag für die Qualifizierungsstufe „c“ nach dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (10 x 4.969 €), also 49.690 € zu berücksichtigen.

Ein pädagogischer Mitarbeiter kann in 2024 daher bis maximal 58.690 € gefördert werden. Ggf. können weitere Anteile für Leitung oder Honorarausgaben für Fremdreferenten berücksichtigt werden.